

Gesetz zur Regelung der Bußgelder und Geldstrafen

§ 1 Verwahrung

- (1) Alle Buß oder Sanktionsgelder welche direkt von Beamten (egal ob Polizei oder Prüfer*innen) verhängt werden, müssen in der Polizeiwache an zwei vereinbarten gut kontrollierbaren Stellen gesammelt und verwahrt werden.
- (2) Diese Gelder müssen dann in angemessenen Abständen der Staatsbank übergeben werden.

§ 2 Gerichtliche Geldstrafen

- (1) Wenn das Gericht eine Geldstrafe verhängt, muss diese auch in der Polizeiwache abgegeben werden.
- (2) Das Gericht muss der Polizei mitteilen, wie hoch die Geldstrafe der verurteilten Person ist.
- (3) Das Geld, welches durch die Geldstrafen in der Polizeiwache abgegeben wird, muss gesondert zu den anderen Geldern in der Polizeiwache an einer vereinbarten gut kontrollierbaren Stelle gesammelt und verwahrt werden.
- (4) Dieses Geld muss dann in angemessenen Abständen der Staatsbank übergeben werden.

§ 3 Dokumentation

- (1) Alle Eingänge an Geld müssen in dem vom Justizministerium vorgegebenen Formular festgehalten werden.
- (2) In Abs. 1 sind alle Gelder gemeint die durch jegliche Sanktionen, Bußgeldern oder Geldstrafen nach § 1 Abs. 1 und § 2 in der Polizeiwache abgegeben werden.
- (3) Für jede einzelnen Bereich (also Bußgelder, Geldstrafen und Sanktionen) muss jeweils ein einzelnes Formular ausgefüllt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten Formulare

Alle Ordnungswidrigkeiten, welche durch Polizei bestraft, werden müssen durch das dafür vorgesehene Formular dokumentiert werden. Diese ausgefüllten Formulare müssen dann dem Justizministerium zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Prüfungen

Alle durch Prüfer verhängten Sanktionen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Formulare müssen dem Justizministerium auf anfrage zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Prüfung der Gelder

Die Rechtmäßige Prüfung ob alle Gelder welche durch Bußgelder, Sanktionen oder Geldstrafen richtig eingenommen wurden und kein Geld entwendet wurde erfolgt durch das Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium.

§ 7 Abgabe der Formulare zur Dokumentation

- (1) Wenn Gelder an die Bank übergeben werden, muss das Dokumentationsformular mit abgegeben werden. Die Bank prüft dann, ob die Summe der Gelder stimmt. Nach der Prüfung ob bei der Bank eingegangenen Gelder mit der Summe der Gelder, welche auf dem Formular stehen stimmt und keine Abweichungen aufgetreten sind, geht das Formular an das Justizministerium.
- (2) Wenn Abweichungen aufgetreten sind, muss die Polizei intern ermitteln, wo das Fehlende oder zu viele Geld verblieben ist oder herkommt. In diesem Fall muss umgehend das Justizministerium informiert werden.
- (3) Wenn Abweichungen aufgetreten sind, darf das Geld bei der Staatsbank nicht aufgeräumt werden, sondern muss zusammen mit dem Dokumentationsformular zurück zur Polizeiwache für die interne Ermittlung gebracht werden.

§ 8 Einsammeln der Gelder

- (1) Alle Bußgelder, Sanktionen und Geldstrafen dürfen nur noch ausschließlich von Schichtleitenden (oder höher) eingesammelt werden.
- (2) Alle Gelder müssen bei der Polizeiwache einem Schichtleitenden übergeben werden.
- (3) Alle Beamten welche davor berechtigt waren Gelder einzusammeln dürfen nur noch Strafzettel ausschreiben.
- (4) Eine Kopie der Strafzettel muss dann umgehend an die Polizeiwache durch den ausstellenden Beamten übergeben werden.

§ 9 Stellung des Gesetzes

Dieses Gesetz steht in seiner Funktion höher als andere Gesetze welche etwas zu diesem beinhalten.